

Satzung

der Stadt Stade über die Erhebung von Gebühren sowie Verwaltungsgebühren und Auslagen für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), in Verbindung mit den §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch das Niedersächsische Euro-Anpassungsgesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), hat der Rat der Stadt Stade in seiner Sitzung vom 13.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Stade (im Folgenden auch: Stadt) betreibt durch ihren Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Stade (im Folgenden auch: AES) die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung vom 13.12.2004 (Abwasserbeseitigungssatzung) als eine jeweils selbstständige öffentliche Einrichtung zur
 - a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Ausnahme der Ortschaft Bützfleth;
 - b. dezentralen Schmutzwasserbeseitigung mit Ausnahme der Ortschaft Bützfleth;
 - c. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen,
 - b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - c. Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
 - d. Verwaltungsgebühren und -auslagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für die Schmutzwasserbeseitigung in der Ortschaft Bützfleth, die vom Abwasserzweckverband Bützfleth/Assel betrieben wird.

II. Abschnitt Abwassergebühr

§ 2 Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden Abwassergebühren für diejenigen Grundstücke erhoben,
 - a. die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern,
 - b. auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder abflusslose Grube) befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird und in das Klärwerk gelangt.
- (2) Neben der Abwassergebühr nach Absatz 1 ist bei Grundstücken, auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird und in das Klärwerk gelangt, für jedes vergebliche Anfahren des Grundstücks mit dem Entsorgungsfahrzeug eine Gebühr in Höhe von Euro 11,30 zu zahlen. Von einem vergeblichen Anfahren des Grundstücks ist insbesondere dann auszugehen, wenn der Grundstückseigentümer trotz rechtzeitiger Information über die beabsichtigte Entleerung nicht anwesend ist bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht für die Entleerung vorbereitet ist.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

I. Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr teilt sich in
 - a. eine Grundgebühr und
 - b. eine laufende Benutzungsgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird je Einheit erhoben. Eine Einheit ist jede Wohnung, jede freiberufliche Praxis sowie bei Gewerbebetrieben und sonstigen Benutzern je angefangene 200 cbm Abwasser. Berechnungsgrundlage für Gewerbebetriebe und sonstige Benutzer ist die letzte abgerechnete Abwassermenge vor Beginn des Berechnungszeitraums. Bei Neueröffnung ist die Berechnungsgrundlage durch die Stadt zu schätzen.
- (3) Im Stadtteil Ottenbeck wird die Grundgebühr für die Kalenderjahre 2005 und 2006 nicht erhoben, wenn für die zu veranlagenden Grundstücke ein Kanalbaubeitrag geleistet wurde.
- (4) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge berechnet, die der öffentlichen zentralen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Abwasser.
- (5) Als Abwassermenge gemäß Abs. 4 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der durch geeignete und geeichte Messgeräte nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesser ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für

die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wassermesser einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist von ihm und auf seine Kosten durch Wassermesser nachzuweisen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit sich das in größeren Mengen verbrauchte und sonst nicht in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangte Wasser nicht mit Hilfe von Messgeräten nachweisen lässt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen und auf Kosten des Antragsstellers Gutachten anfordern. Die Stadt ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Für das zur Viehtränke verbrauchte Wasser ist ein pauschaler Abzug von der gemessenen Frischwassermenge von 9 cbm pro Jahr je Großvieheinheit zulässig. Die Anzahl der Großvieheinheiten ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

II. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung bemisst sich nach Kubikmeter der in das Klärwerk verbrachten Menge und unterteilt sich in

- a. eine Gebühr für die Behandlung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Klärwerk und
- b. eine Gebühr für die Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben im Klärwerk.

III. Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der bebauten und befestigten (z. B. Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage gelangt. Die befestigten Grundstücksflächen werden mit einem der jeweiligen Befestigungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Je 1 qm sind eine Berechnungseinheit.
- (2) Für die bebauten und befestigten Flächen nach Abs. 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:
- | | |
|---|------|
| a. Dächer, Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugte Pflaster o. ä | 1,0 |
| b. Begrünte Dächer, Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, „Öko-Pflaster“ o. ä | 0,30 |
- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme der Stadt mitzuteilen.

Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes (§ 7 Abs. 1) bestehenden Verhältnisse. Der Stadt mitgeteilte Änderungen der bebauten und befestigten Grundstücksfläche werden ab Beginn des jeweils folgenden Quartals der Gebührenerhebung zugrunde gelegt.

- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 3 nicht fristgemäß nach, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden.
- (5) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 cbm hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der bebauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 qm je cbm Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (6) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine zusätzliche Schmutzwassergebühr in entsprechender Anwendung von Ziffer I. Abs. 4 erhoben. In den Fällen, in denen Brauchwasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung.
- (7) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendrainagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche mit einem Abflussbeiwert von 0,30 als befestigte Fläche gem. Abs. 1 berücksichtigt.
- (8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Gebührenpflicht.

§ 4 Gebührensätze

Die Gebühren nach § 3 betragen für die:

- | | |
|--|-----------------------------|
| a. zentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| – Grundgebühr | 90,00 Euro/Jahr und Einheit |
| – Benutzungsgebühr | 1,27 Euro/cbm |
| b. dezentrale Schmutzwasserbeseitigung | |
| – Kleinkläranlagen | 33,97 Euro/cbm |
| – abflusslose Gruben | 26,20 Euro/cbm |
| c. Niederschlagswassereinrichtung | 0,34 Euro/qm und Jahr |

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Besitzübergang auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 6 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist und der öffentlichen zentralen Abwasseranlage Abwasser von dem Grundstück zugeführt wird. Bei Grundstücken, auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird und in das Klärwerk gelangt, entsteht die Gebührenpflicht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums, frühestens jedoch mit dem Beginn des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Bei Grundstücken, auf denen sich eine private dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage befindet, sofern und soweit Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) mit einem Entsorgungsfahrzeug abgefahren wird und in das Klärwerk gelangt, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Ziffer I.), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem Ende des Kalenderjahres (Stichtag: 31.12.) vorausgeht.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren werden in einem rollierenden Verfahren abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Kalenderjahr bzw. vom Erhebungszeitraum abweichen kann.

Am Ende des individuellen Abrechnungszeitraumes wird die Gebührenschild für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs (§ 3 Ziffer I.) bzw. die Gebührenschild für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage der tatsächlich in das Klärwerk verbrachten Mengen festgesetzt (§ 3 Ziffer II.).

Die Gebührenschild für Niederschlagswasser wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 3 Ziffer III.) festgesetzt.

Sofern sich im individuellen Abrechnungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt.

- (2) Zeitgleich mit der Abrechnung der Abwassergebühr gemäß Abs. 1 werden Abschlagszahlungen für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt.

Die Abschlagszahlungen für die zentrale Schmutzwasser- und für die Niederschlagswasserbeseitigung sind monatlich fällig.

Die Abschlagszahlungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung sind ebenfalls monatlich fällig, sofern Fäkalschlamm (Kleinkläranlage) oder Abwasser (abflusslose Grube) von 25 cbm/Jahr oder mehr anfallen. Andernfalls werden keine Abschlagszahlungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung verlangt.

- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die der durchschnittlichen Schmutzwassereinleitung des vorangegangenen Ablesezeitraumes innerhalb des Stadtgebietes entspricht. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 3 Ziffer III.) bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird durch Bescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

III. Abschnitt

§ 9 Zusätzliche Grundstücksanschlüsse

Genehmigt die Stadt auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage, hat der Antragsteller die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse selbst zu tragen.

IV. Abschnitt Verwaltungsgebühren und Auslagen Abwasser

§ 10 Gegenstand der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Stadt im Bereich des eigenen Wirkungskreises – öffentliche Abwasserentsorgung – sind Verwaltungsgebühren und Auslagen (nachfolgend auch: Kosten) nach dieser Satzung zu entrichten, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Verwaltungsgebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (5) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11 Gebührenfreie Leistungen, Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a. mündliche Auskünfte
 - b. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
- (2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall ein Verwaltungshandeln im öffentlichen Interesse geschieht.

§ 12 Gebührenbefreiung

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten,

- a. zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Verwaltungsgebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- b. zu denen Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Verwaltungsgebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

§ 13 Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach der anliegenden Verwaltungsgebühren- und Auslagentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit sich die Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Soweit für den Ansatz der Verwaltungsgebühr ein Rahmen bestimmt ist, ist die Höhe der Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 14 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Verwaltungsgebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 15 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldner nach § 14 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Entstehung der Kostenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (4) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit ein Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

V. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 17

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln und sich hierbei eines Dritten bedienen. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen. Die Stadt ist berechtigt, gegebenenfalls die erforderlichen Daten zu schätzen.
- (3) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Abwassermengen nach § 3 von dem Dritten die Verbrauchsdaten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 18

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlage neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge für Schmutzwasser um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebühren- und Kostenerstattungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren und Kostenerstattungen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) folgender hierfür erforderlicher personen- und grundstücksbezogener Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG bei der Stadtwerke Stade GmbH zulässig:

z. B. Grundstückseigentümer, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch, Anschrift des Eigentümers, Wasserverbrauchsdaten, bzw. Datengruppe, z. B. grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a. entgegen § 3 Ziffer III. Abs. 3 der Stadt auf deren Aufforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitteilt;
 - b. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - c. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann (Satz 1) und/oder die dazu erforderliche Hilfe verweigert (Satz 2);
 - d. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - e. entgegen § 18 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - f. entgegen § 18 Abs. 2 S. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlage nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 21 Übergangsbestimmungen

- (1) **Hat in der Zeit vom 01. Januar 2005 bis zur Bekanntgabe des Bescheides ein Eigentümerwechsel stattgefunden, so ist der Alteigentümer gebührenpflichtig, und zwar für den Zeitraum vom 01. Januar 2005 bis zum Besitzwechsel. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung. Vorstehende Regelung gilt ergänzend zu § 5 Abs. 1 Satz 1.**
- (2) Das rollierende Abrechnungsverfahren des § 8 Abs. 1 findet erstmals Anwendung ab dem 01. Januar 2006. Im Einführungsjahr 2005 werden die Grundgebühr nach § 3 I (1)a und die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung nach § 3 III (1) für das Kalenderjahr veranlagt und in 3 Raten fällig.

§ 22 Inkrafttreten

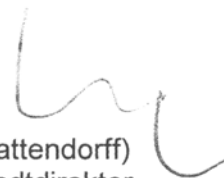
Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Stadtentwässerung der Stadt Stade vom 23.06.1997 sowie die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Stadtentwässerung der Stadt Stade vom 25.06.2001 außer Kraft. Gleiches gilt für die Satzung über die Gebühren für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwassergebührensatzung) vom 29.02.1988 nebst Änderungssatzungen, zuletzt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Grundstücksabwassergebührensatzung) vom 27.08.2001.

Stade, den 13.12.2004

Stadt Stade



(Ott)
Bürgermeister



(Hattendorff)
Stadtdirektor

Verwaltungsgebühren- und auslagentabelle

Anlage zu § 13 der Abwassergebührensatzung vom 13.12.04

Gegenstand	Verwaltungsgebühr/Auslagenpauschbetrag (Euro)
1. Auszüge aus den Akten, je angefangene DIN A 4 Seite	2,30
2. Fotokopien je Seite DIN A 4	0,50
DIN A 3	1,00
3. Für schriftliche Auskünfte sowie Ortstermine, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	23,50
4. Druckstücke von Satzungen, Plänen, Vordrucken, usw.	0,20 / Seite, mind. 1,00
5. Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene DIN A 4 Seite	2,00
6. Entwässerungsgenehmigungen für	
a. einfache Bauvorhaben, wie u. a Garagen, Anbauten, Carportanlagen, Wintergärten	10,00 bis 30,00
b. Ein- und Mehrfamilienhäuser	30,00 bis 50,00
Die Höhe der Entwässerungsgenehmigungsgebühr bei Gewerbebetrieben wird nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde mit 23,50 € bemessen.	
7. Genehmigungen nach § 151 NWG	250
8. Weitere Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmenbewilligungen und Bescheinigungen werden nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde mit 23,50 € bemessen.	
9. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides (Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt worden ist); beträgt das 1 1/2fache der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt zzgl. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme	
10. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides je DIN A 4 Seite	2,50